

Finanzreglement (FinR)

vom 25. Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Steuern (Art. 64 GFHG).....	3
Art. 3	Aktivierungsgrenze der Investitionen (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV)	3
Art. 4	Rechnungsabgrenzungen (Art. 13 und 40 Abs. 1 Bst. b GFHG)	3
Art. 5	Finanzkompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2 GFHG) a) Neue Ausgabe (Art. 33 Abs. 1 Bst. a GFHV).....	3
Art. 6	b) Gebundene Ausgabe (Art. 73 Abs. 2 Bst. e GFHG).....	4
Art. 7	c) Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV).....	4
Art. 8	d) Nachtragskredit (Art. 36 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV)	4
Art. 9	Übrige Entscheidungskompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2, Satz 2 GFHG, Art. 100 GG)	4
Art. 10	Verpflichtungskontrolle (Art. 32 GFHG).....	5
Art. 11	Inkrafttreten	5

Finanzreglement

Die Gemeindeversammlung von Tifers

gestützt auf:

- das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018 (SGF 140.6);
- die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019 (SGF 140.61).

erlässt das folgende Reglement:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement hat zum Zweck, die für die Gemeinefinanzen wichtigen Parameter festzulegen, in Ergänzung der kantonalen Gesetzgebung betreffend diesen Bereich.

Art. 2 Steuern (Art. 64 GFHG)

Die Gemeindeversammlung legt die Steuerfüsse und -sätze mit separatem Entscheid fest.

Art. 3 Aktivierungsgrenze der Investitionen (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV)

Investitionen werden aktiviert, wenn sie den Betrag von 50'000 Franken übersteigen. Investitionen unterhalb dieser Grenze werden in die Erfolgsrechnung eingestellt.

Art. 4 Rechnungsabgrenzungen (Art. 13 und 40 Abs. 1 Bst. b GFHG)

¹ Der Schwellenwert für die Pflicht, eine aktive oder passive Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, beträgt 1'000 Franken.

² Aktive oder passive Rechnungsabgrenzungen, die jedes Jahr an einem anderen Stichtag als dem 31. Dezember anfallen und deren Beträge regelmässig sind, werden nicht verbucht.

Art. 5 Finanzkompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2 GFHG) a) Neue Ausgabe (Art. 33 Abs. 1 Bst. a GFHV)

¹ Unter Vorbehalt der Deckung durch einen ausreichenden Budgetkredit ist der Gemeinderat ermächtigt, eine neue Ausgabe zu beschliessen, wenn sie den Betrag von 100'000 Franken nicht übersteigt.

² Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die gesamte voraussichtliche Dauer der Verpflichtung massgebend. Kann diese Dauer nicht bestimmt werden, gilt eine Zeitspanne von 10 Jahren.

Art. 6 b) Gebundene Ausgabe (Art. 73 Abs. 2 Bst. e GFHG)

¹ Der Gemeinderat ist zuständig, die gebundenen Ausgaben zu beschliessen.

² Übersteigt der Betrag einer solchen Ausgabe die Finanzkompetenz gemäss Artikel 5 dieses Reglements, nimmt die Finanzkommission zur Frage Stellung, ob es sich um eine gebundene oder eine neue Ausgabe handelt (Art. 72 Abs. 3 GFHG).

Art. 7 c) Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV)

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Zusatzkredit zu beschliessen, sofern dieser 10% des betreffenden Verpflichtungskredits nicht übersteigt. Artikel 33 Abs. 3 GFHG bleibt vorbehalten.

² Übersteigt der Zusatzkredit den Betrag nach Absatz 1, ersucht der Gemeinderat unverzüglich um einen Zusatzkredit vor Eingehen der neuen Verpflichtung. Artikel 6 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

Art. 8 d) Nachtragskredit (Art. 36 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV)

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Nachtragskredit zu beschliessen, sofern der Betrag des Nachtragskredits unter 100'000 Franken liegt.

² Erträgt hingegen ein Aufwand oder eine Ausgabe ohne nachteilige Folgen für die Gemeinde keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, so ist der Gemeinderat dafür zuständig, die Kreditüberschreitung zu beschliessen. Artikel 6 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

³ Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwand und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.

⁴ Der Gemeinderat erstellt eine begründete Liste aller Geschäfte, deren Überschreitung die in Absatz 1 festgelegten Grenzen übersteigen, und unterbreitet diese spätestens beim Vorlegen der Rechnung gesamthaft der Gemeindeversammlung zur Genehmigung.

Art. 9 Übrige Entscheidungskompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2, Satz 2 GFHG, Art. 100 GG)

¹ Der Gemeinderat verfügt über die Entscheidungskompetenz in den folgenden Bereichen und Grenzen bis zu einem Betrag von 50'000 Franken pro Ausgabe:

- a) Er beschliesst den Kauf, den Verkauf, den Tausch, die Schenkung oder die Teilung von Grundstücken, die Begründung beschränkter dinglicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck, dem eines Grundstückserwerbs oder einer Grundstückveräußerung gleichkommt.
- b) Er beschliesst die Übertragung von Aufgaben, die neue Ausgaben nach sich ziehen.
- c) Er beschliesst Vereinbarungen der Gemeinde mit Dritten, die neue Ausgaben nach sich ziehen.
- d) Er beschliesst Bürgschaften und weitere Gutsprachen.
- e) Er beschliesst Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen.
- f) Er beschliesst die Annahme einer Schenkung mit Auflage oder eines Vermächtnisses mit Auflage.

² Bei jedem Verkauf eines Grundstücks wählt der Gemeinderat die geeignetste Verkaufsart.

Art. 10 Verpflichtungskontrolle (Art. 32 GFHG)

Der Gemeinderat führt die Kontrolle über die eingegangenen Verpflichtungen, die beanspruchten Kredite, die erfolgten Zahlungen und gegebenenfalls die Aufteilung der Rahmenkredite auf die Einzelvorhaben.

Art. 11 Inkrafttreten

Unter Vorbehalt seiner Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft tritt dieses Reglement sofort in Kraft.

Erlassen durch die Gemeindeversammlung an der Sitzung vom 25. Februar 2021.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG TAFERS

Gemeindeschreiber
signiert Helmut Corpataux

Gemeindeammann
signiert Markus Mauron

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,
am 31. März 2021.

signiert Didier Castella, Staatsrat, Direktor